



Sie Maria Theresia,
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserinn, Wittib,
Königinn zu Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Gali-
zien, Lodomerien 2c. Erzherzoginn zu
Desterreich, Herzoginn zu Burgund, zu
Steyer, zu Kärnten, und zu Crain;
Großfürstinn zu Sibenburg; Mark-
gräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Bra-
bant, zu Limburg, zu Luxemburg, und
zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober-
und

X

und

und Nieder-Schlesien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwiz, und Zator; Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln 2c.; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr, Großherzoginn zu Toscana 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erb-königreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche

liche Gnade, und alles Gute, und geben zu vernehmen: Wasmaßen Wir zu der den sämmtlichen Apotheken Unserer Erbländer zur allgemeinen Richtschnur in Zubereitung der Arzneyen bereits bestimmten Pharmacopœa Austriaco - Provinciali eine neue allgemeine Apotheken - Taxordnung mit Rücksicht auf den dormaligen Preis der Arzneywaaren verfassen lassen, und verordnen daher gnädigst: daß

I^{mo}. Alle Apotheker ohne Ausnahme in Unseren gesammten Erbländern sich genau an die Pharmacopœam Austriaco - Provincialem und an diese neue Taxordnung halten sollen, widrigenfalls, wenn ein Apotheker die Arzneyen aus Wucher, oder unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder gestiften Weise die Tara überschritte, und dessen richtig überzeuget wäre, er jedesmal um 24 Dukaten gestrafet werden solle.

2^{to}. In eben diesen Pönfall sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche, und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenknisse Rundschaften an sich zu ziehen trachten.

3^{to}. Hat diese neue Taxordnung vom 1. Jänner 1776. anzufangen.

4^{to}. Soll auch in Hinfunft jeder richtiger Apotheker = Conto ohne allen Abzug gefähig nach dieser neuen Taxordnung bezahlet, demselben auch bey jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und wäre ein Conto länger, als ein Jahr ausständig, so kann hernach für die künftige Zeit der Apotheker 4 pro Cento anrechnen.

5^{to}. Da zuweilen mehrere Arzneyen gran- oder tropfenweis verschrieben werden, und in so kleiner dosi nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau, und vor-
sich-

sichtig abwiegen, und heymischen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jedes dieser Stücke, falls solche unter der gewöhnlichen Taxe ausfallen, einen Kreuzer anzusetzen.

6^o. Soll Niemand, wer er auch sey, bey 20. Rthl. Strafe, ein Arcanum, oder auch andere Arzneyen verkaufen, endlich

7^{mo}. Sollen mit dieser Strafe auch die Materialisten, und Gewürzkramer belegt werden, wenn sie *alla minuta*, oder Kreuzer- und Groschenweis die den Apothekern zugehörigen Arzneyen, besonders aber Purgir-Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird; denn hieran geschieht Unser ernstlicher, auch gnädigster Willen und Meynung.

Ge=

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz
stadt Wien nach Christi unsers Herrn und
Seligmachers Geburt den fünf und zwanzig-
sten Monatstag Novembris im siebenzehnhun-
dert fünf und siebenzigsten, Unserer Reiche im
sechs und dreyßigsten Jahre.

Christian August Graf von Seilern,
Statthalter.

Thomas Ignaz Freyherr von Pöck,
Kanzler.



Commissio Sac. Cæs. Regiæ
Majestatis in Consilio.
Christian von Wallensfeld.
Franz von Hartenfels.